

E N T W U R F

Gesetz vom _____ mit dem das Behindertengesetz geändert wird (4. Behindertengesetz-Novelle)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Behindertengesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/1966, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 4/1969, Nr. 10/1975 und Nr. 32/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:
"b) seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien hat und"
2. § 2 Abs. 1 lit. i hat zu lauten:
"i) psychische Krankheiten oder diesen gleichwertige psychische Störungen, geistige Behinderungen und Anfallskrankheiten."
3. In § 11 Abs. 2 hat lit. a zu entfallen.
Lit. b bis f erhalten die Bezeichnung lit. a bis e.
4. § 11 Abs. 3 hat zu lauten:
"(3) Die Bestimmung des Abs. 2 lit. a gilt nicht für die Bemessung und Leistung von Kostenbeiträgen (§ 39) zu Maßnahmen, mit denen die volle Unterbringung und Verpflegung der Behinderten verbunden ist."
5. § 14 samt Überschrift hat zu lauten:
"Aufsicht über Einrichtungen für Eingliederungshilfe, geschützte Werkstätten, Einrichtungen für Beschäftigungstherapie und Wohnheime
§ 14 (1) Einrichtungen für Eingliederungshilfe (§§ 6 und 9), geschützte Werkstätten (§ 16), Einrichtungen für Beschäftigungstherapie (§ 20) und Wohnheime (§ 21 a) unterliegen der behördlichen Aufsicht, Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung. Die Aufsicht ist dahingehend auszuüben, daß die Einrichtungen für Eingliederungshilfe, geschützte Werkstätten, Einrichtungen für Beschäftigungstherapie und Wohnheime nach Führung und Ausstattung den technischen, organisatorischen, personellen und hygienischen

Erfordernissen einer fachgerechten Behindertenhilfe entsprechen. Die Ausübung der Aufsicht über geschützte Werkstätten, die gemäß § 11 Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds gefördert werden, erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung als Verwalter dieses Fonds.

(2) Die Rechtsträger der in Abs. 1 genannten Einrichtungen haben die Aufnahme, die Erweiterung, eine wesentliche und nicht bloß vorübergehende Einschränkung sowie die Einstellung des Betriebes spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Maßnahme der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Einrichtungen für Eingliederungshilfe, geschützte Werkstätten, Einrichtungen für Beschäftigungstherapie und Wohnheime hinsichtlich der in Abs. 1 bezeichneten Erfordernisse periodisch zu überprüfen und den Rechtsträgern dieser Einrichtungen mit Bescheid die Behebung festgestellter Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

Die Rechtsträger dieser Einrichtungen sind verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde während der Betriebszeiten jederzeit Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

(4) Der Betrieb der in Abs. 1 genannten Einrichtungen ist von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. schwerwiegende Mängel trotz eines Auftrages nach Abs. 3 nicht behoben wurden, oder
2. den Organen der Aufsichtsbehörde entgegen den Bestimmungen des Abs. 3 der Zutritt während der Betriebszeiten nicht jederzeit gewährt wurde.

(5) Wenn im Zuge einer Überprüfung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen Mängel festgestellt wurden, durch die eine das Leben oder die Gesundheit behinderter Menschen unmittelbar bedrohende Gefahr verbunden ist, können von der Aufsichtsbehörde auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides Maßnahmen zur Behebung des Mangels an Ort und Stelle verfügt werden. Hierüber hat die Aufsichtsbehörde jedoch binnen einer Woche einen

schriftlichen, begründeten Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die verfügte Maßnahme als aufgehoben gilt.

(6) Ein nach Abs. 4 erlassener Bescheid ist wieder aufzuheben, wenn der Grund zur Untersagung weggefallen ist."

6. Nach § 14 ist ein § 14 a samt Überschrift einzufügen:

"Strafbarkeit

§ 14 a (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die in § 14 Abs. 2 festgelegte Anzeigepflicht verletzt,
2. entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 den Organen der Aufsichtsbehörde den jederzeitigen Zutritt während der Betriebszeiten nicht gewährt, oder
3. eine der in § 14 Abs. 1 genannten Einrichtungen trotz rechtskräftiger Untersagung gemäß § 14 Abs. 4 weiter betreibt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen sind unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu S 30.000,- zu bestrafen."

7. § 15 a samt Überschrift hat zu lauten:

"Übernahme von Fahrt- und Beförderungskosten

§ 15 a (1) Behinderten, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels für die Fahrt von der Wohnung zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe und zurück zumutbar ist, sind die Fahrtkosten eines öffentlichen Verkehrsmittels zu ersetzen. Wenn eine Begleitperson erforderlich ist, sind auch für diese die Fahrtkosten des öffentlichen Verkehrsmittels zu ersetzen.

(2) Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels für die Fahrt von der Wohnung zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe und zurück nicht zumutbar, hat der Träger der Behindertenhilfe für eine geeignete andere Beförderung des Behinderten und der allenfalls erforderlichen Begleitperson vorzusorgen.

8. § 24 samt Überschrift hat zu lauten:

"Ausschluß vom Pflegegeld

§ 24 (1) Personen, die eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Notarversicherungsgesetz 1972 oder nach den pensionsrecht-

lichen Bestimmungen für öffentlich Bedienstete des Bundes, der Länder und der Gemeinden, eine Beschädigtenrente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz oder dem Heeresversorgungsgesetz oder eine Hilfeleistung nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen beziehen, haben keinen Anspruch auf Pflegegeld. Die Beschränkung des § 1 Abs. 2 lit. c gilt auch für Personen, die noch keine dieser genannten Leistungen beziehen, aber Anspruch auf diese Leistungen haben."

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht nicht, solange der Pflegebedürftige von der Möglichkeit eines ihm zumutbaren Eingliederungsversuches, insbesondere einer entsprechenden Heilbehandlung zur Behebung seiner Pflegebedürftigkeit keinen Gebrauch macht, oder wenn die Eingliederungshilfe gemäß § 15 Abs. 2 eingestellt wurde; weiters besteht kein Anspruch auf Pflegegeld, solange Beschäftigungstherapie gewährt wird."

9. Nach § 27 ist ein § 27 a samt Überschrift einzufügen:

"Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten

§ 27 a (1) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung noch nicht ausbezahlt, so sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes unterhaltspflichtig oder unterhaltsberechtigt waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Steht der Anspruch mehreren Kindern oder Geschwistern des Verstorbenen zu, so sind sie zu gleichen Teilen anspruchsberechtigt. Sind solche Personen nicht vorhanden, so fällt die noch nicht ausgezahlte Geldleistung in den Nachlaß.

(2) Ist beim Tode des Anspruchswerbers oder Anspruchsberechtigten das Verfahren noch nicht abgeschlossen, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister berechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie gegenüber dem Anspruchsbe-

berechtigten zur Zeit seines Todes unterhaltspflichtig oder unterhaltsberechtigten waren oder mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Sind solche Personen nicht vorhanden, so sind die Rechtsnachfolger des Verstorbenen zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt.

10. Nach § 33 ist folgender Abschnitt VIII samt Überschrift mit § 34 einzufügen:

"VIII. Zusammenarbeit mit anderen Ländern in Angelegenheiten der Behindertenhilfe.

§ 34. Soweit in den §§ 35 bis 37 von einem Land bzw. von Ländern die Rede ist, ist darunter ein Land bzw. sind darunter Länder zu verstehen, die Vertragspartner der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe, LGBl. für Wien Nr. 40/1978, sind. Die genannten Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Gewährung von Pflegegeld."

11. § 35 samt Überschrift hat zu lauten:

"Beginn und Ende der Leistungen der Behindertenhilfe

§ 35 (1) Ist die Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 36) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land durch Maßnahmen der Behindertenhilfe bedingt, leistet Wien Behindertenhilfe, soweit bisher von Wien Hilfen erbracht worden sind.

(2) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 36) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land hat im Falle der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz, der Wiener Magistrat, soweit dieser an diesen Behinderten Hilfen erbracht hat, durch weitere sechs Monate Behindertenhilfe zu leisten.

(3) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 36) eines Behinderten von einem anderen Land nach Wien hat der Wiener Magistrat im Falle der Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz, erst nach einem Zeitraum von sechs Monaten Hilfen an diesen Behinderten zu erbringen.

(4) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 36) eines Behinderten von Wien in ein anderes Land hat der Wiener Magistrat - ausgenommen in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 - im Falle der Gewährung von Hilfen an diesen Behinderten, diese bis zum Ende des Monats der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 36) zu erbringen.

(5) Bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 36) eines Behinderten von einem anderen Land nach Wien hat der Wiener Magistrat - ausgenommen in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 - im Falle der Gewährung von Hilfen diese erst nach Ablauf des Monats der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes (§ 36) zu erbringen."

12. § 36 samt Überschrift hat zu lauten:

"Ordentlicher Wohnsitz

§ 36 (1) Der ordentliche Wohnsitz eines Behinderten ist in Wien begründet, wenn er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht, Wien bis auf weiteres zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu wählen, hier niedergelassen hat. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Ort zu bleiben.

(2) Bei minderjährigen Behinderten gilt folgende Regelung:

- a) Eheliche (adoptierte) Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz der Eltern oder des Elternteiles, dessen Haushalt sie zugehören. Leben sie nicht bei einem Elternteil, so teilen sie den ordentlichen Wohnsitz des Vaters; in Ermangelung eines solchen im Inland durch Tod des Vaters oder dessen Aufenthalt im Ausland den der Mutter.
- b) Uneheliche Minderjährige teilen den ordentlichen Wohnsitz der Mutter; nur wenn sie tatsächlich dem Haushalt des Vaters angehören oder die Mutter verstorben ist, teilen sie dessen ordentlichen Wohnsitz.

(3) Hat eine volljährige behinderte Person oder die Person, von der der ordentliche Wohnsitz eines Minderjährigen abzuleiten ist, mehrere Wohnsitze, so gilt der ordentliche Wohnsitz dann in Wien begründet, wenn sich die Person in den letzten zwölf Monaten vor Beginn einer Maßnahme der Behindertenhilfe am längsten in Wien aufgehalten hat."

13. § 37 samt Überschrift hat zu lauten:

"Amthilfe

§ 37. Wenn ein Behinderter, dem Hilfen erbracht werden, die Voraussetzungen erfüllt, aufgrund derer ihm von einem anderen Land entsprechende Hilfen zu erbringen sind, hat der Wiener Magistrat dem anderen Land die Art und die Dauer der von ihm erbrachten Hilfen ehestmöglich bekanntzugeben und auf Verlangen die für seine Entscheidung maßgeblichen Grundlagen zugänglich zu machen."

14. Der bisherige Abschnitt VIII samt Überschrift erhält die Bezeichnung "IX. Sonstige Bestimmungen" und die bisherigen §§ 33 a, 34, 34 a, 35, 36, 37, 38, 39 und 40 erhalten die Bezeichnung "§§ 38, 39, 39 a, 40, 41, 42, 43, 44 und 45."

15. Der nunmehrige § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 5 lit. a bis d, der Beschäftigungstherapie nach § 21, der Hilfe zur Unterbringung nach § 21 a und zu den Fahrt- und Beförderungskosten nach § 15 a haben der Behinderte, dessen Ehegatte (auch der unterhaltspflichtig geschiedene Ehegatte) sowie die Eltern 1. Grades für minderjährige Kinder 1. Grades nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Kostenbeiträge zu leisten."

16. Nach dem nunmehrigen § 40 ist ein § 40 a samt Überschrift einzufügen:

"Interessenvertretung der Behinderten

§ 40 a (1) Zur Beratung der Landesregierung in Behindertenangelegenheiten ist beim Amt der Wiener Landesregierung eine Interessenvertretung der Behinderten einzurichten. Die Interessenvertretung ist bei allen wichtigen, die Interessen der Behinderten berührenden Angelegenheiten zu hören und kann auch von sich aus Vorschläge zur Förderung der Interessen der Behinderten erstatten.

(2) Die Interessenvertretung besteht aus

1. dem für das Sozialwesen zuständigen Mitglied der Landesregierung oder einem von ihm bestimmten Vertreter,
2. dem Leiter des Sozialamtes der Stadt Wien oder einem von ihm bestellten Vertreter,
3. zehn Vertretern der organisierten Behinderten.

(3) Die im Abs. 2 Z. 3 genannten Mitglieder der Interessenvertretung sind von der Landesregierung aufgrund von Vorschlägen aus dem Kreise der Vereinigungen, die nach ihrem satzungsgemäßen Zwecke der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Behinderten dienen und ihre Tätigkeit im Bereich von Wien ausüben, auf die Dauer der Legislaturperiode des Wiener Gemeinderates zu bestellen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Gruppen von Behinderten entsprechend der Art der Behinderung vertreten sind. Für die Ausübung des Vorschlagsrechtes ist zunächst das von den Vereinigungen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung. Werden Vorschläge nicht oder in nicht ausreichender Anzahl erstattet, so bestimmt die Landesregierung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern ohne Bindung an einen Vorschlag.

(4) Den Vorsitz in der Interessenvertretung führt das für das Sozialwesen zuständige Mitglied der Landesregierung oder der von ihm bestimmte Vertreter. Der Vorsitzende hat die Interessenvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Darüberhinaus ist die Interessenvertretung vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen. Die Sitzungen der Interessenvertretung sind nicht öffentlich. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des von ihm bestellten Vertreters, des Leiters des Sozialamtes oder des von ihm bestellten Vertreters und mindestens fünf weitere Mitglieder erforderlich. Die zehn Vertreter der organisierten Behinderten können sich ihrerseits durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende oder der von ihm bestellte Vertreter und der Leiter des Sozialamtes oder der von ihm bestellte Vertreter haben kein Stimmrecht. Die Beschlüsse

sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Sofern die Beschlüsse nicht einstimmig gefaßt wurden, ist auch die Meinung der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder festzuhalten und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Mitgliedschaft in der Interessenvertretung ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten und des nachgewiesenen Verdienstentganges. Jedes Mitglied kann verlangen, daß Teile einer Sitzung für vertraulich erklärt werden.

(6) Die Landesregierung hat die Mitglieder der Interessenvertretung von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen."

17. Der nunmehrige § 41 samt Überschrift hat zu lauten:

"Auskunftspflicht

§ 41 (1) Physische und juristische Personen, denen Behinderte zur Betreuung anvertraut sind, sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Landesgesetzes mitzuwirken, soweit dies nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zur Feststellung und Überprüfung

- a) der Frage, inwieweit aufgrund der Subsidiarität der Bestimmungen dieses Landesgesetzes eine Zuständigkeit des Magistrates als Träger der Behindertenhilfe oder eines anderen Trägers der Behindertenhilfe oder der Rehabilitation zur Erbringung von Leistungen (Art und Höhe) an einen Behinderten besteht;
- b) eines allfälligen Anspruches eines Behinderten auf eine einkommensabhängige Leistung durch Feststellung des Einkommens des Behinderten oder seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen (§ 12) oder
- c) einer allfälligen Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages seitens des Behinderten oder seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen (§ 12) zu einer Leistung der Behindertenhilfe,

erforderlich ist. Die im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht gelegenen Auskünfte sind erforderlichenfalls auch von Bundes- und Landesbehörden sowie von Trägern der Sozialversicherung einzuholen.

(2) Die der Auskunftspflicht gemäß Abs. 1 unterliegenden Daten über die Dienstgeber von Behinderten, die Behinderten und ihre unterhaltspflichtigen Angehörigen (§ 12) bilden auch dann, wenn sie automationsunterstützt erhoben oder verarbeitet wurden (§ 3 Z. 5 und 6 DSG, BGBl. Nr. 565/1978), für den Magistrat eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Daher hat der Magistrat auch die Übermittlung von automationsunterstützten Daten, die von Bundes- und Landesbehörden sowie von Trägern der Sozialversicherung erhoben oder verarbeitet worden sind, zu veranlassen.

(3) Der Magistrat wird ermächtigt, Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten, soweit dies für den Magistrat zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nach dem AVG 1950 erforderlich ist.

(4) Der Magistrat wird ermächtigt, Daten an die Bundes- und Landesbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung von Behinderten gemäß den für diese Rechtsträger jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

(5) Der Magistrat wird ermächtigt, die ihm gemäß Abs. 2 übermittelten Daten sowie die von ihm gemäß Abs. 3 ermittelten und verarbeiteten Daten an physische und juristische Personen, denen Behinderte zur Betreuung anvertraut sind, zu übermitteln, soweit dies für die Betreuung erforderlich ist. Die Empfänger dieser Daten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 20 des Datenschutzgesetzes."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

Zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Wiener Behindertengesetz geändert wird (4. Behindertengesetz-Novelle)

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Wiener Landesgesetz über die Hilfe für Behinderte (Wiener Behindertengesetz) wurde am 8. Juli 1966 beschlossen und dreimal, zuletzt im September 1976, novelliert.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf basiert einesteils auf einer Anregung der Arbeitsgemeinschaft für Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt, Sektion Sozialhilfe, eine entsprechende Regelung für jene Behinderten zu schaffen, die Leistungen der Behindertenhilfe in einem Bundesland erhalten haben, in der Folge ihren Wohnsitz ganz oder vorübergehend in ein anderes Bundesland verlegen und nunmehr gleichartige Leistungen in dem Bundesland ihres neuen Wohnsitzes empfangen sollen, ohne daß eine zeitliche Unterbrechung zulasten der Behinderten erfolgt.

Die Erlassung solcher Bestimmungen war auch deshalb notwendig, weil manche Bundesländer die Gewährung von Leistungen der Behindertenhilfe von einer bestimmten Wohnsitz- oder Aufenthaltsdauer abhängig machten und somit die Verlegung des Wohnsitzes nachteilige Folgen für den einzelnen Behinderten hinsichtlich einer kontinuierlichen Leistungsgewährung mit sich brachte.

Die Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Länder in Angelegenheiten der Behindertenhilfe sind nunmehr Gegenstand einer "Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe". Sie befaßt sich mit dem sachlichen Geltungsbereich, der Zuständigkeit der Bundesländer, der Frage des ordentlichen Wohnsitzes von voll- und minderjährigen Behinderten, dem Beginn und Ende der Leistungen der Behindertenhilfe bei Wohnsitzwechsel, der Amtshilfe, der Verpflichtung der Bundesländer, die für die Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlangen, dem Verfahren in Streitfällen, dem Inkrafttreten, dem Beitritt der Bundesländer und der Möglichkeit der Kündigung dieser Vereinbarung. Die genannte Vereinbarung bezieht sich jedoch nicht auf die Gewährung von Pflegegeld.

Der Landeshauptmann von Wien hat diese Vereinbarung am 27. September 1978 unterzeichnet und sie wurde im Landesgesetzblatt für Wien Nr. 40/1978 kundgemacht.

Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung für den Bereich des Landes Wien ist jedoch erst dann gegeben, wenn das Land Wien die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt hat, d.h. die Bestimmungen dieser Vereinbarung durch eine Novellierung des Wiener Behindertengesetzes einer speziellen Transformation zugeführt hat. Die materielles Behindertenrecht betreffenden Bestimmungen der genannten Vereinbarung mußten daher in das Wiener Behindertengesetz eingebaut werden. Durch diese spezielle Transformation wird dem einzelnen Behinderten ein subjektives Recht auf die in dieser Vereinbarung festgelegten Ansprüche bzw. Leistungen eingeräumt.

Ferner wird die Formulierung der in § 2 Abs. 1 lit. i) angeführten Leiden und Gebrechen der modernen medizinischen Fachterminologie angeglichen, womit jedoch keine materiell-rechtliche Gesetzesänderung verbunden ist. Dem Außerkrafttreten des Bundesgesetzes über die Wohnungsbeihilfe wird durch die Eliminierung der auf die Wohnungsbeihilfe bezugnehmenden Bestimmung Rechnung getragen. Die bisherige Genehmigungspflicht für Einrichtungen der beruflichen Eingliederungshilfe wird durch das Aufsichtsrecht der Landesregierung über Einrichtungen der Behindertenhilfe ersetzt. Die Bestimmungen über die Übernahme von Fahrt- und Transportkosten werden entsprechend den Erfahrungen mit dem Beförderungsdienst zu den Einrichtungen der Behindertenhilfe modifiziert.

Weiters wird im Bereich des Pflegegeldes die Anwendung der Subsidiarität gegenüber Beziehern einer gleichartigen oder ähnlichen Leistung nach Bundesrecht näher präzisiert.

Zur Beratung der Landesregierung in Behindertenangelegenheiten wird beim Amt der Wiener Landesregierung eine Interessenvertretung der Behinderten eingerichtet und deren Aufgabenbereich und Zusammensetzung festgelegt. Schließlich werden Bestimmungen über die Fortführung eines Verwaltungsverfahrens zur Erlangung einer Leistung nach dem Wiener Behindertengesetz im Falle des Ablebens der antragstellenden Partei vor Zuerkennung der Leistung aufgenommen und die Bestimmungen über die Auskunftspflicht Dritter gegenüber dem Wiener Magistrat den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes angepaßt.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

zu Art. I Z. 1:

Diese Präzisierung ist in Anpassung an die den Wohnsitz betreffenden Bestimmungen der Vereinbarung über Angelegenheiten der Behindertenhilfe erforderlich.

zu Art. I Z. 2:

Die bisher in § 2 Abs. 1 lit. i) enthaltenen anspruchsbegründenden Leiden und Gebrechen - "psychische Krankheiten, Schwachsinn und Anfallskrankheiten"-haben hinsichtlich der beiden erstgenannten Tatbestände nicht mehr der gängigen medizinischen Fachterminologie entsprochen und werden daher in ihrer sprachlichen Formulierung diesem Erfordernis angepaßt.

zu Art. I Z. 3 und 4:

Die Streichung der lit. a in § 11 Abs. 2 und lit. b in Abs. 3 ist eine Folge des Ende 1983 außer Kraft getretenen Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951.

zu Art. I Z. 5 und 6:

Die Umwandlung der Genehmigungspflicht für Einrichtungen der beruflichen Eingliederungshilfe in ein Aufsichtsrecht der Landesregierung über Einrichtungen der Behindertenhilfe (Einrichtungen der beruflichen Eingliederung, geschützte Werkstätten, Beschäftigungstherapieeinrichtungen, Wohnheime) beruht auf der Überlegung, daß die vom Gemeinderat genehmigten Verträge, die zwischen der Stadt Wien, vertreten durch das Sozialamt und den Rechtsträgern dieser Einrichtungen der Behindertenhilfe über die Höhe der Tageskostensätze und die beiderseitigen Rechte und Pflichten abgeschlossen werden, dem Sozialamt eine ausreichende Einflußnahme auf die Führung dieser Einrichtungen sichern. Eine Beibehaltung der Genehmigungspflicht würde daher einen unnötigen Bürokratismus darstellen. Eine gleichartige Vorgangsweise im Bereich der Sozialhilfe - die mit der 1. Novelle zum Wiener Sozialhilfegesetz (LGBl. Nr. 38/1975) vollzogene Umwandlung der Bewilligungspflicht in ein Aufsichtsrecht über Pflege- und Wohnheime - hat sich sehr bewährt.

zu Art. I Z. 7:

Die Erfahrung aus der Beförderung behinderter Menschen zu Einrichtungen der Behindertenhilfe haben gezeigt, daß geistig behinderte Personen vielfach keine Begleitpersonen, mit deren Unterstützung sie ein öffentliches Verkehrsmittel benützen könnten, haben und daher gezwungen sind, eine andere Beförderungsmöglichkeit (behindertengerechte Fahrzeuge von Taxi- oder Gelegenheitsverkehrsunternehmen) zu wählen. Die Neuformulierung des § 15 a trägt diesem Umstand Rechnung und stellt gleichzeitig klar, daß die Stadt Wien als Träger der Behindertenhilfe verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß behinderten Menschen entsprechende Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

zu Art. I Z. 8:

Nach den Intentionen des Behindertengesetzes sollen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes die gleichen sein wie für die Gewährung eines Hilflosenzuschusses in der Sozialversicherung; das Pflegegeld soll jenen Personen gewährt werden, die pflegebedürftig sind, aber mangels des Bezuges einer Pension aus der Sozialversicherung keine entsprechende Leistung erhalten können.

In der Praxis haben sich dabei aber folgende Probleme ergeben:

Es bezieht beispielsweise ein von der Sozialhilfe unterstützter Behinderter ein Pflegegeld nach dem Wiener Behindertengesetz, wird später durch den Tod eines oder beider Elternteile oder des Ehepartners Bezieher einer Waisen-, Witwen- oder Witwerpension und hätte nun die Möglichkeit, zu dieser Hinterbliebenenpension einen Hilflosenzuschuß zu erhalten. Er wird aber von der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt mit diesem Begehren auf einen Hilflosenzuschuß abgewiesen, weil die Pensionsversicherung sich an die vom Sozialamt festgestellte Pflegebedürftigkeit, die zur Verleihung des Pflegegeldes führte, nicht gebunden fühlt. Die Folge davon wäre, daß das einmal zuerkannte Pflegegeld nicht mehr eingestellt werden kann, obwohl der Pflegebedürftige bereits eine Pension bezieht. In letzter Konsequenz würde dies dazu führen, daß alle Pensionsbezieher, die mit ihrem Antrag auf einen Hilflosenzuschuß von der Sozialversicherung abgewiesen werden, bei der MA 12 um Verleihung eines Pflegegeldes nach dem Wiener Behindertengesetz ansuchen könnten. Dies widerspricht aber - wie bereits eingangs erwähnt - völlig den

Intentionen des Behindertengesetzes, welches nur denjenigen Pflegebedürftigen ein Pflegegeld subsidiär zuerkennen soll, die von anderer Seite, insbesondere von der Pensionsversicherung, keinen Anspruch auf einen Hilflosenzuschuß geltend machen können. Daher wurde in dem neu eingefügten § 24 Abs. 1 ausdrücklich festgestellt, daß Personen, die eine Pension oder eine andere Leistung von anderer Stelle beziehen und daher nach den einschlägigen Gesetzen einen Anspruch auf einen Hilflosenzuschuß oder eine Pflegezulage etc. haben, vom Bezug eines Pflegegeldes nach dem Wiener Behindertengesetz von vornherein ausgeschlossen sind.

zu Art. I Z. 9:

Die Frage der Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens im Falle des Todes eines Anspruchsberechtigten, die bei der Gewährung von Geldleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld) von Bedeutung ist, führte bisher in der Praxis oftmals zu Auseinandersetzungen mit Angehörigen und Erben der Behinderten. Die vorliegende Bestimmung, die gleichartigen Regelungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nachgebildet ist, soll hinsichtlich der Rechtsnachfolge nach verstorbenen Anspruchsberechtigten klare Verhältnisse schaffen.

zu Art. I Z. 10:

Der bisherige Abschnitt VIII "Sonstige Bestimmungen" erhält die Bezeichnung "Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern in Angelegenheiten der Behindertenhilfe", da die Bestimmungen der zu transformierenden Vereinbarung dem Aufbau des Wiener Behindertengesetzes entsprechend, am besten nach den leistungsrechtlichen Bestimmungen eingefügt werden können. Hinsichtlich des sachlichen Geltungsbereiches ist ausdrücklich normiert, daß er sich auf die Leistungen der Behindertenhilfe mit Ausnahme des Pflegegeldes bezieht. Diese Bestimmung entspricht Art. 1 der zitierten Vereinbarung.

zu Art. I Z. 11:

Der neugefaßte § 35 enthält Bestimmungen über den Übergang der Zuständigkeit zur Leistungsgewährung im Falle der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder des Aufenthaltes von Wien in ein anderes Bundesland. Diese Bestimmung regelt zunächst in Abs. 1 den Fall, daß die Verlegung durch eine Maßnahme der Behindertenhilfe bedingt ist

z.B. Zustimmung zur Aufnahme in eine in einem anderen Bundesland gelegene Sonderkrankenanstalt zur Heilung oder Besserung einer Behinderung) und sieht vor, daß Wien als das einweisende Land weiterhin Hilfen, etwa in Form der Kostenübernahme, erbringt.

Abs. 2 regelt, daß bei Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz in einem anderen Bundesland Wien durch weitere sechs Monate Behindertenhilfe erbringt (Kostenübernahme).

Abs. 3 legt für die in Abs. 2 genannte Leistung der Behindertenhilfe die dem Wiener Magistrat einzuhaltende Vorgangsweise bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes von einem anderen Bundesland nach Wien fest.

Abs. 4 sieht vor, daß bei Gewährung anderer Hilfeleistungen nach dem Wiener Behindertengesetz (z.B. Eingliederungshilfe) Wien im Falle der Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes bis Ende jenes Monats, in dem diese Veränderung stattgefunden hat, weiterhin die bisherige Hilfe erbringt.

Abs. 5 besagt, daß bei Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes von einem anderen Bundesland nach Wien der Wiener Magistrat die in Abs. 4 genannten Leistungen der Behindertenhilfe erst nach Ablauf des Monats der Verlegung zu erbringen hat.

§ 35 entspricht Art. 4 der Vereinbarung.

Art. I Z. 12:

Der ordentliche Wohnsitz eines Behinderten ist der wesentlichste Anknüpfungspunkt für die Begründung der Zuständigkeit eines Bundeslandes für die Leistungsgewährung. Der neugefaßte § 36 enthält daher in Abs. 1 eine dem § 66 JN entsprechende Wohnsitzdefinition. Der Abs. 2 regelt die Wohnsitzfolge bei ehelichen und unehelichen minderjährigen Behinderten, Abs. 3 schließlich bestimmt, daß im Falle des Vorliegens mehrerer Wohnsitze, jener als der ordentliche Wohnsitz anzusehen ist, dem sich der Behinderte in den vergangenen zwölf Monaten am längsten aufgehalten hat. Diese Bestimmung schließt für die Zukunft Unklarheiten in der Leistungsgewährung aufgrund des Wohnsitzes aus und entspricht Art. 3 der genannten Vereinbarung.

Art. I Z. 13:

Nach den neugefaßten § 37 wird geregelt, daß im Interesse einer nahtlosen Weitergewährung von Leistungen der Behindertenhilfe die hierfür

aßgeblichen Entscheidungsgrundlagen dem nunmehr zuständigen Träger der Behindertenhilfe übermittelt werden.

u Art. I Z. 14:

hier handelt es sich um eine gesetzestechnisch bedingte Korrektur. Der bisherige Abschnitt VIII "Sonstige Bestimmungen" erhält die Bezeichnung IX" und die bisher diesem Abschnitt zugehörigen Paragraphen erhalten eine neue Nummerierung.

u Art. I Z. 15:

Wenn Fahrt- und Beförderungskosten für Fahrten von der Wohnung zu Einrichtungen der Behindertenhilfe übernommen werden, ist ein Kostenbeitrag dazue zu leisten.

u Art. I Z. 16:

Im Interesse einer engeren Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen wird beim Amt der Wiener Landesregierung eine Interessenvertretung der Behinderten eingerichtet. Diese ist bei allen wichtigen, die Interessen der Behinderten berührenden Angelegenheiten zu hören und kann auch von sich aus Vorschläge zur Förderung der Interessen der Behinderten erlassen. Diese Interessenvertretung steht unter dem Vorsitz des für das Sozialwesen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung und es gehören dazu der Leiter des Sozialamtes der Stadt Wien sowie zehn Vertreter der organisierten Behinderten an. Die Beschlüsse dieser Interessenvertretung sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Durch dieses nunmehr gesetzlich verankerte Instrument wird das Herantragen von Wünschen und Vorstellungen behinderter Menschen in Wien an die zuständigen Organe erheblich erleichtert werden und diese Anliegen als Entscheidungshilfe bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Behindertenhilfe berücksichtigt werden können.

Nachträglich ist darauf hinzuweisen, daß der Gemeinderat am 30.9.1983 beschlossen hat, eine gemeinderätliche Behindertenkommission einzusetzen, welche sich mit allen im Bereich von Wien relevanten Behindertenfragen beschäftigen soll.

u Art. I Z. 17:

Die im bisherigen § 36 enthaltenen Bestimmungen über die Auskunftspflicht der Bürger gegenüber dem Wiener Magistrat müssen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/78, angepaßt werden, da die Betreuung behinderter Menschen durch die Stadt Wien in Zusammenarbeit mit Bundes- und Landesbehörden, den Trägern der Sozialversicherung sowie physischen

und juristischen Personen (Vereine), denen Behinderte zur Betreuung anvertraut sind, die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten von behinderten Menschen und deren Angehörigen erfordert. Dieses Erfordernis ergibt sich auch aus dem Inhalt der zwischen der Wiener Landesregierung, dem Landesarbeitsamt, dem Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland und dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Vereinbarung zur Koordination und Rehabilitation von Behinderten in Wien sowie der zwischen den Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über Angelegenheiten der Behindertenhilfe.

Nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ist für die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten eine gesonderte gesetzliche Ermächtigung notwendig oder diese Daten müssen für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden. Es wird daher festgelegt, welche Daten dem Wiener Magistrat zu übermitteln sind, wer zur Mitwirkung an dem diesbezüglichen Ermittlungsverfahren verpflichtet ist bzw. von welchen Trägern der Behindertenhilfe bzw. Rehabilitation diesbezügliche Auskünfte einzuholen sind, daß der Wiener Magistrat diese Daten zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt und daher deren Übermittlung an ihn zu veranlassen hat, inwieweit der Wiener Magistrat Daten zu ermitteln und zu verarbeiten ermächtigt ist und an welche physischen und juristischen Personen, die Rechtsträger der Behindertenhilfe bzw. Rehabilitation sind, Daten übermittelt werden dürfen.

Eine finanzielle Mehrbelastung ist mit dieser Novelle nicht verbunden.